

05. 11. 93

AS – Fz

Gesetzentwurf**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zusatzabkommen vom 22. Dezember 1992
zum Abkommen vom 20. Oktober 1982
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Arbeitslosenversicherung**

A. Zielsetzung

Das Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung findet Anwendung auf deutsche und schweizerische Staatsangehörige sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose, die im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten wohnen. Durch das Zusatzabkommen sollen Grenzgänger, die nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragsstaaten besitzen, in das Abkommen einbezogen werden. Damit wird der soziale Schutz im Falle der Arbeitslosigkeit auch für Drittstaatsangehörige, die im einen Vertragsstaat wohnen und im anderen Vertragsstaat arbeiten, verbessert.

B. Lösung

Das Zusatzabkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und bewirkt, daß Grenzgänger zwischen Deutschland und der Schweiz, die Drittstaatsangehörige sind, bei Anwendung des Abkommens wie Staatsangehörige der Vertragsstaaten behandelt werden. Damit haben sie wie diese Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ihres Wohnlandes, wenn sie im anderen Staat beschäftigt sind und arbeitslos werden.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 17. 12. 93

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß für die Bundesanstalt für Arbeit.

Bei Anwendung des Zusatzabkommens ab dem 1. Januar 1987 können insgesamt Mehrkosten bis zu maximal rd. 1,5 Mio. DM entstehen. Die jährlichen Mehraufwendungen liegen bei maximal 600 000 DM.

05. 11. 93

AS – Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zusatzabkommen vom 22. Dezember 1992
zum Abkommen vom 20. Oktober 1982
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Arbeitslosenversicherung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) – 806 06 – Ar 152/93

Bonn, den 5. November 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 22. Dezember 1992 zum Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Kohl

Fristablauf: 17. 12. 93

798/93

Entwurf
Gesetz
zu dem Zusatzabkommen vom 22. Dezember 1992
zum Abkommen vom 20. Oktober 1982
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Arbeitslosenversicherung

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 22. Dezember 1992 in Bern unterzeichneten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung wird zugestimmt. Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Zusatzabkommen wird für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 1. Januar 1987 an angewendet.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Zusatzabkommen soll für die Bundesrepublik Deutschland bereits vom 1. Januar 1987 an angewendet werden und geht damit über die in Artikel 2 Satz 1 des Zusatzabkommens vorgesehene Rückwirkung zum 1. Januar 1988 hinaus. Die rückwirkende Anwendung ab dem 1. Januar 1987 erfolgt unter Berücksichtigung des zu einer Petition gefaßten Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. September 1990 (Drucks. 11/7856).

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzabkommen in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß für die Bundesanstalt für Arbeit.

Bei Anwendung des Zusatzabkommens ab dem 1. Januar 1987 könnten insgesamt Mehrkosten bis zu maximal 1,5 Mio. DM entstehen. Die jährlichen Mehraufwendungen liegen bei maximal 600 000 DM. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für Unternehmen und die betroffenen Personen nicht entstehen.

**Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 20. Oktober 1982
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Arbeitslosenversicherung**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

in dem Wunsch, das Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1.

In Artikel 3 des Abkommens wird am Ende von Buchstabe b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) für Grenzgänger ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.“

Artikel 2

Dieses Zusatzabkommen wird rückwirkend vom 1. Januar 1988 an angewendet. Beschäftigungszeiten, die vor diesem Zeitpunkt zurückgelegt worden sind, werden, soweit Artikel 8 des Abkommens Anwendung findet, berücksichtigt, als ob dieses Zusatzabkommen bereits gegolten hätte.

Artikel 3

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 4

Dieses Zusatzabkommen gilt für dieselbe Dauer wie das Abkommen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern am 22. Dezember 1992 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache

Für die Bundesrepublik Deutschland
Werner Graf von der Schulenburg

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Jean-Luc Nordmann

Denkschrift zum Zusatzabkommen**A. Allgemeines**

Die Zahl der Grenzgänger von Deutschland in die Schweiz hat sich seit Inkrafttreten des Abkommens vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung von 18 000 auf fast 40 000 erhöht, von denen derzeit rd. 800 sog. Drittstaatsangehörige sind.

Das Abkommen über Arbeitslosenversicherung von 1982 erstreckt sich in seinem persönlichen Geltungsbereich auf Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten sowie auf Flüchtlinge und Staatenlose, die im Gebiet der beiden Vertragsstaaten wohnen, so daß Drittstaatsangehörige keine Ansprüche aus dem Abkommen herleiten können. Drittstaatsangehörige Grenzgänger zwischen Deutschland und der Schweiz sind im Falle der Arbeitslosigkeit nicht abgesichert. Der Ausschluß dieses Personenkreises ist sozialpolitisch nicht mehr vertretbar. Durch das Zusatzabkommen werden diese Personen in die Regelung für Grenzgänger nach Artikel 8 des deutsch-schweizerischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung einbezogen. Danach erhalten bislang insbesondere deutsche und

schweizerische Staatsangehörige, die im einen Vertragsstaat wohnen und im anderen beschäftigt sind und dort Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen, im Falle der Arbeitslosigkeit Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes. Durch das Zusatzabkommen sollen Grenzgänger, die Drittstaatsangehörige sind, in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten, wie Deutsche im Falle der Arbeitslosigkeit deutsches Arbeitslosengeld erhalten. Damit wird auch dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. September 1990 (Drucks. 11/7856), dem eine Petition zugrunde lag, Rechnung getragen.

B. Besonderes

Artikel 1 enthält die Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs des Abkommens um die Grenzgänger, die Drittstaatsangehörige sind.

Artikel 2 sieht die Anwendbarkeit des Zusatzabkommens vom 1. Januar 1988 an vor.

Artikel 3 und 4 enthalten die Schlußbestimmungen.

17.12.93**Stellungnahme
des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 22. Dezember 1992 zum Abkommen vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.